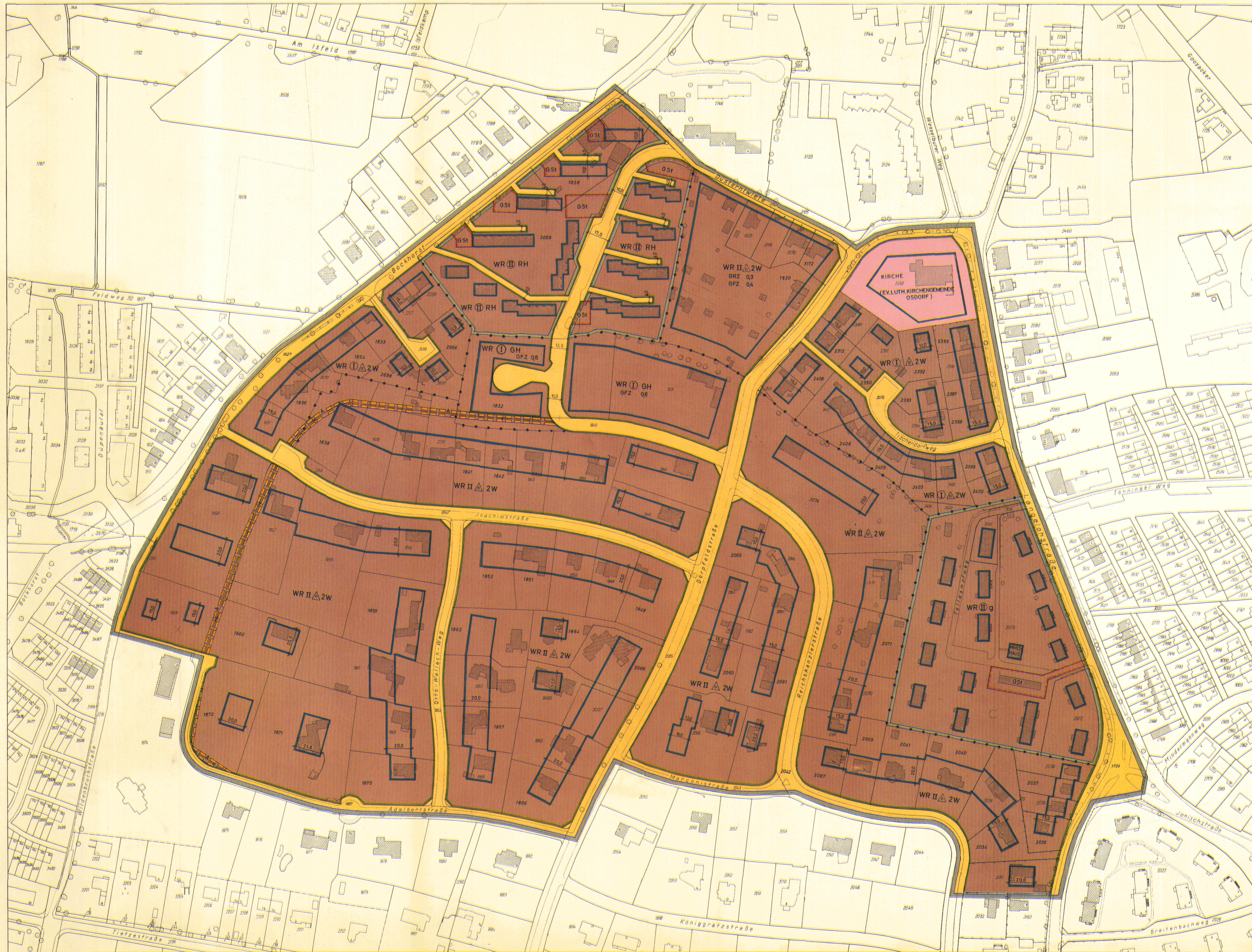




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES
 BAUGRENZE
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 REINE WOHNGEBIETE
 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE
 ZWINGEND
 GRUNDFLÄCHENZAHL
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN
 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 BESONDERE BAUWEISEN
 REIHENHÄUSER
 GARTENHOFHÄUSER
 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GS I
 BESTIMMT SIND
 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 KENNZEICHNUNGEN
 VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
 VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
 vom 6. Oktober 1970
 § 3
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende
 Bestimmung:
 Das festgesetzte Nutzungszweck umfasst die Befugnis der Freien
 und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen
 herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die
 Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 BEBAUUNGSPLAN
 OSDORF 17
 BEZIRK ALTONA
 ORTSTEIL 220

AUF GRUND DES BUNDESBAUHAUSETSES
 VOM 25. JUNI 1969 (BGBI. S. 361)

Verordnung über den Bebauungsplan Osdorf 17

Vom 6. Oktober 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 17 für den Geltungsbereich Wildenbruchstraße — Bockhorst — Düsterntwiete — Dörpfeldstraße — Langelohstraße — Südgrenze des Flurstücks 2033 der Gemarkung Osdorf — Reichskanzlerstraße — Marconistraße — Dörpfeldstraße — Adalbertstraße — Südgrenze des Flurstücks 2280 der Gemarkung Osdorf (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Oktober 1970.

Verordnung über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 13

Vom 6. Oktober 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Fuhlsbüttel 13 für den Geltungsbereich Ratsmühlendamm von Ratsmühlenbrücke bis Hummelsbütteler Landstraße — Maienweg von den Südgrenzen der Flurstücke 581 und 767 der Gemarkung Fuhlsbüttel bis Ratsmühlendamm — Erdkampsweg vom Ratsmühlendamm bis zu den Nordwestgrenzen der Flurstücke 1781 und 361 und von Hummelsbütteler Landstraße bis

zu den Nordwestgrenzen der Flurstücke 1111 und 549 der Gemarkung Fuhlsbüttel — Hummelsbütteler Landstraße von der Südgrenze des Flurstücks 92 der Gemarkung Fuhlsbüttel bis Bahnanlagen mit einmündenden Straßen — Brombeerweg von Ratsmühlendamm bis zur Nordgrenze des Flurstücks 1741 der Gemarkung Fuhlsbüttel — alle Straßen einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Fuhlsbüttel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 431) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Oktober 1970.